

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 §§ 19, 4, § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 2

Leitsätze: Ist durch eine nicht angefochtene Betriebsratswahl ein einheitlicher Betriebsrat für mehrere Betriebsteile gebildet worden, so ist es unzulässig, während der Amtszeit dieses Betriebsrats einen eigenen Betriebsrat für einen Betriebsteil mit der Begründung zu wählen, dieser Betriebsteil sei selbständig i. S. des § 4 BetrVG. Die gleichwohl durchgeführte Wahl ist nichtig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 6 ABR 22/77

Beschluß des BAG vom 11. April 1978

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet
am 11. April 1978

gez. Stöcker,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

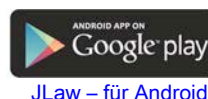
hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Andersch und Dr. Florack beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt/Main vom 16. November 1976
- 5 Ta BV 28/76 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 19. Februar 1976 - 11 BV 1/76 - wie folgt geändert:

Es wird festgestellt, daß die Wahl eines Betriebsobmannes durch Beschäftigte der Bezirksleitung München der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands vom 13. Januar 1976 nichtig ist.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

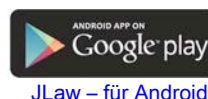
I. Beim Hauptvorstand der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED) wurde am 15. und 16. Oktober 1974 ein Betriebsrat gewählt. An dieser Wahl nahmen nicht nur die unmittelbar beim Hauptvorstand in Frankfurt am Main tätigen Mitarbeiter, sondern auch wahlberechtigte Angestellte in der gesamten Bundesrepublik teil, darunter auch die Arbeitnehmer, die bei der Bezirksleitung München der genannten Gewerkschaft beschäftigt sind. Am 13. Januar 1976 wurde von den bei der Bezirksleitung München tätigen Arbeitnehmern ein eigener Betriebsrat, der Antragsgegner, gewählt. Frau Gabriele K wurde zum Betriebsobmann und Frau P zu ihrer Vertreterin gewählt. Beide haben die Wahl angenommen.

Der Antragsteller (Betriebsrat beim Hauptvorstand) hält diese Wahl wegen offensichtlichen Verstoßes gegen die Vorschrift des § 4 BetrVG für nichtig, da es sich bei der Bezirksleitung München der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED) um keinen selbständigen Nebenbetrieb im Sinne dieser Bestimmung handele. Nach § 30 Abs. 2 Satz 3 der GdED-Satzung sei ein Bezirksleiter zu selbständigen personellen und sozialpolitischen Maßnahmen nicht befugt. Der Antragsteller hat beantragt festzustellen, daß die Wahl eines Betriebsobmannes durch Beschäftigte der Bezirksleitung München der GdED vom 13. Januar 1976 nichtig ist.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Seiner Ansicht nach ist der Antragsteller nicht aktiv legitimiert, da § 19 BetrVG eine abschließende Aufstellung der Antragsberechtigten enthalte. In sachlicher Hinsicht vertritt er den Standpunkt, die Geschäftsstelle München der GdED sei ein selbständiger Betrieb im Sinne des § 4 BetrVG, da sie die Voraussetzungen des § 1 BetrVG erfülle und räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt und in Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sei.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers blieb ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt: Es gehe nicht um eine Wahlanfechtung nach § 19 BetrVG, sondern um die Geltendmachung der Nichtigkeit einer Betriebsratswahl. Die Nichtigkeit einer Wahl könne von jedermann und zu jeder Zeit sowohl als Vorfrage in einem anderen Verfahren geprüft werden als auch, wie hier, selbst Gegenstand einer Entscheidung sein. Die Wahl vom 13. Januar 1976 sei nicht nichtig, da der Münchener Betriebsteil räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt und daher selbständiger Betriebsteil im Sinne des § 4 BetrVG sei. Die weite Entfernung mache eine persönliche Zusammenarbeit zwischen den Arbeitnehmern in München und in Frankfurt am Main unmöglich; der antragstellende Betriebsrat sei nicht in der Lage, sich über die persönlichen Angelegenheiten der in München tätigen Mitarbeiter aus ständiger und unmittelbarer eigener Anschauung zu unterrichten.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel weiter, während der Antragsgegner beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Der beteiligte Hauptvorstand der GdED hat sich nicht geäußert.

II. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

1) Das Verfahrensziel des Antragstellers ist darauf gerichtet, die Nichtigkeit der Betriebsratswahl vom 13. Januar 1976 festzustellen. Eine dahinzielende Feststellung ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, von der Anfechtung nach § 19 BetrVG zu unterscheiden. Es ist allgemein anerkannt, daß es neben Wahlmängeln, die nur im Wahlanfechtungsverfahren

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

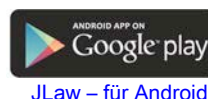
geltend gemacht werden können, auch solche gibt, die kraft ihrer Schwere unmittelbar die Nichtigkeit der Wahl herbeiführen (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 19 Anm. 4 mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur). Liegt ein solcher Verstoß vor, so fehlt es an einem rechtlich beachtlichen Wahlakt. Die aus einer nichtigen Wahl hervorgegangene Vertretung ist daher kein Betriebsrat im Rechtssinne. Dies muß notwendigerweise zu jeder Zeit und von jedermann geltend gemacht werden können; auf die formellen Voraussetzungen einer Wahlanfechtung nach § 19 BetrVG kommt es nicht an. Anerkannt ist, daß die Feststellung der Nichtigkeit selbst Gegenstand eines Beschlußverfahrens sein kann (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 19 Anm. 56; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 19 Anm. 10; Thiele-GK BetrVG, § 19 Anm. 75). Daher bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken gegen die Befugnis des antragstellenden Betriebsrats, die Nichtigkeit der Betriebsratswahl vom 13. Januar 1976 feststellen zu lassen.

2) Eine nichtige Betriebsratswahl ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen, und zwar dann, wenn ein so grober und offensichtlicher Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des gesetzlichen Wahlrechts vorliegt, daß nicht einmal der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl vorliegt (BAG 1, 317 [319] = AP Nr. 1 zu § 18 BetrVG und BAG 16, 1 [6] = AP Nr. 3 zu § 4 BetrVG; ferner BAG Urteil vom 27. April 1976 - 1 AZR 482/75 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 19 BetrVG 1972). Ein solcher Fall ist u.a. dann gegeben, wenn während der Amtszeit eines ordnungsmäßig gewählten Betriebsrats für denselben Betrieb oder eine Teilorganisation ohne begründeten Anlaß ein weiterer Betriebsrat mit dem Ziel gewählt wird, den amtierenden Betriebsrat abzulösen; denn in einem Betrieb kann nur ein Betriebsrat bestehen (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 19 Anm. 52 a.E. 53). Gegen diesen für alle demokratischen Wahlrechte geltenden Grundsatz verstößt die Betriebsratswahl vom 13. Januar 1976. Im einzelnen ist hierzu zu sagen:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Betriebsratswahl vom 15. und 16. Oktober 1974 hat zur Bildung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Betriebsrats beim Hauptvorstand der GdED - des Antragstellers - geführt, der zugleich für den Bereich der Bezirksleitung München der GdED zuständig ist; an dieser Wahl haben auch die Bediensteten der letzteren Dienststelle der Gewerkschaft teilgenommen. Die Wahl ist von keiner Seite angefochten worden. Es mag sein, daß, wie der Antragsgegner vorträgt, bei ihr der Betriebsteil in München zu Unrecht als unselbständiger Betriebsrat (vgl. § 4 BetrVG 1972) angesehen und damit der Betriebsrat des Betriebsverfassungsrechts verkannt worden ist. Ein solcher Mangel könnte aber nicht die Nichtigkeit der genannten Wahl begründen. Die Verknennung des Betriebsratbegriffs führt regelmäßig nicht zur Nichtigkeit, sondern nur zur Anfechtbarkeit einer darauf beruhenden Betriebsratswahl (ständige Rechtsprechung: zuletzt BAG vom 17. Januar 1978 - 1 ABR 71/76 -, zur Veröffentlichung, auch in der Amtl. Sammlung, bestimmt; ferner BAG 15, 235 = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG); eine solche Anfechtung ist innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist von zwei Wochen (§ 19 Abs. 2 BetrVG) nicht erfolgt. Als rechtmäßig auch für den Betriebsteil in München fungierender Betriebsrat ist aus der Oktoberwahl 1974 daher nur der Antragsteller hervorgegangen.

Ohne daß sich an der betrieblichen Organisation und den Entfernungsverhältnissen etwas geändert hätte, ist für den Betriebsteil München ein eigener Betriebsrat gewählt worden, dessen Aufgabe es offensichtlich sein soll, die bisherigen Funktionen des Antragstellers noch vor dem Ablauf der gesetzlichen Amtsperiode für den Bereich der Bezirksleitung München zu übernehmen. Diese Wahl ist entgegen der Ansicht des Antragsgegners nicht durch die Vorschrift des § 13 Abs. 2 BetrVG 1972 gedeckt, die es ermöglicht, außerhalb der normalen gesetzlichen Wahlperiode einen Betriebsrat u.a. dann (Abs. 2 Nr. 6) zu wählen, wenn im Betrieb ein Betriebsrat nicht besteht. Die letztgenannte der verschiedenen Alternativen des § 13 Abs. 2 BetrVG kommt hier, wie der Antragsgegner selbst dargelegt hat, allein als Rechtfertigung für die Januarwahl 1976

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

in Frage; sie soll deshalb erfüllt sein, weil die Bezirksleitung München einen selbständigen betriebsratsfähigen Betrieb im Sinne des § 4 BetrVG 1972 bilde. Für die Bezirksleitung München bestand aber, wie dargelegt, im Zeitpunkt der Januarwahl bereits ein rechtmäßig gewählter Betriebsrat. Die dieser Wahl möglicherweise anhaftenden Mängel, darunter auch der der Verkennung der betriebsverfassungsrechtlichen Selbständigkeit der Bezirksleitung München, waren nach Ablauf der Anfechtungsfrist geheilt; auf sie kann sich der Antragsgegner daher nicht mehr mit dem Argument berufen, es fehle für die Bezirksleitung München an einer Betriebsvertretung.

Die Existenz eines rechtmäßig gewählten Betriebsrats läßt es somit nicht zu, für die Bezirksleitung München einen weiteren Betriebsrat zu wählen. Die notwendige Rechtsfolge daraus ist, die Januarwahl 1976 als nichtig und den daraus hervorgegangenen Betriebsrat als rechtlich nicht existent anzusehen (Dietz-Richardi, aaO, § 13 Anm. 4; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 13 Anm. 12; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 13 Anm. 5). Es fehlt an jeder rechtlichen Handhabe, entsprechend dem Verlangen des Antragsgegners das rechtliche Bestehen des aus der Oktoberwahl 1974 gebildeten Betriebsrats ab Januar 1976 für den Münchener Bezirk für beendet zu erklären. Ausgeschlossen ist ferner aus einleuchtenden Gründen das gleichzeitige Bestehen zweier voneinander unabhängiger Betriebsräte für denselben Betrieb; in jedem Einzelfalle wäre unklar, welcher Betriebsrat mitzuwirken bzw. mitzubestimmen hätte.

Berechtigte Anliegen der Bediensteten der Bezirksleitung München werden nicht berührt, wenn gemäß den obigen Ausführungen die Nichtigkeit der Januarwahl 1976 festgestellt wird. Gemäß § 18 Abs. 2 BetrVG 1972 kann von den dort genannten Stellen jederzeit eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob ein Betriebsteil selbständig oder dem Hauptbetrieb zuzuordnen ist. Außerdem bleibt die rechtliche Möglichkeit erhalten, eine erneute, die etwaige Selbständigkeit der Bezirksleitung München nicht anerkennende Betriebsratswahl beim Hauptvorstand wegen Verkennung des Betriebsbegriffs anzufechten.



- 7 -

Bei der dargestellten Rechtslage kann im vorliegenden Verfahren nicht geprüft werden, ob die Bezirksleitung München einen selbständigen Betriebsteil bildet oder dem Hauptbetrieb zuzuordnen ist. Ohne weiteres war vielmehr der Rechtsbeschwerde stattzugeben und gleichzeitig unter Änderung des arbeitsgerichtlichen Beschlusses dem Begehren des Antragstellers zu entsprechen.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Leinemann

Andersch

Florack

